



## FAQ Promotionsstudierende: Stipendien & Familie

### → Gibt es familienfreundliche Regelungen bei Stipendien?

Da ein Stipendium kein Beschäftigungsverhältnis begründet, greifen die Regelungen von Mutterschutz und Elternzeit nicht. Die meisten Stipendiengibenden haben eigene familienbezogene Regelungen. Informieren Sie sich daher unbedingt bei Ihrem jeweiligen Stipendiengibenden über die Unterstützungsmöglichkeiten!

### → Unterbrechung des Stipendiums aufgrund von Elternschaft?

Das Stipendium kann in der Regel aus familiären Gründen unterbrochen werden, wobei hier dann zumeist auch die finanziellen Leistungen wegfallen. Stipendiat\*innen sind nicht berechtigt Arbeitslosengeld I zu beantragen. Bitte prüfen Sie daher die Möglichkeiten, Ihren Lebensunterhalt zu finanzieren (s. Informationen zu Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Kindergeld).

### → Kann ich als Promotionsstudierende ein Urlaubssemester einreichen?

Nein, ein Urlaubssemester aufgrund von Elternzeit kann nicht eingereicht werden.

### → Wem muss ich den Mutterschutz und die Elternzeit melden?

Seit dem 1. Januar 2018 gilt das Mutterschutzgesetz auch für Studentinnen. Damit sie die Schutzrechte nach dem Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen können und die Universität entsprechende Schutzmaßnahmen ergreifen kann, sollen Promotionsstudentinnen eine Schwangerschaft so früh wie möglich gegenüber der Universität anzeigen. Für die Anzeige einer Schwangerschaft sowie weitere Fragen und Informationen ist das Promotionsbüro Ihrer Fakultät zuständig. Außerdem sollten Sie ihre Schwangerschaft Ihrem jeweiligen Stipendiengibenden mitteilen, um die Bedingungen der Förderung zu klären.

### → Welche Formulare muss ich hierfür ausfüllen?

Beantragen Sie dies bitte formlos bei Ihrem Promotionsbüro bzw. Stipendiengibenden.

### → Habe ich als Stipendiatin einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld?

Das Mutterschaftsgeld, eine Leistung der Krankenkasse während der Mutterschutzfrist (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt), ist abhängig von Ihrer Form der Versicherung (privat, gesetzlich, familienversichert). Erfragen Sie die Möglichkeit auf Mutterschaftsgeld bei Ihrer Krankenkasse. Ein Anspruch auf Arbeitgeberzuschuss besteht nicht.



→ **Habe ich als Stipendiat\*in mit Kind Anspruch auf Kindergeld?**

Ja, sie haben als Stipendiat\*in Anspruch auf Kindergeld. Für nicht EU-Bürger ist der Anspruch auf Kindergeld vom jeweiligen Aufenthaltstitel abhängig. Fragen Sie auch nach dem sogenannten Kinderzuschlag!

→ **Besteht für mich als Stipendiat\*in ein Anspruch auf Elterngeld?**

Stipendiat\*innen haben grundlegend einen Anspruch auf Elterngeld, welches für 12 bzw. 14 Monate gezahlt wird. Jedoch wird das Stipendium nicht als Einkommen anerkannt. Daher erhalten Stipendiat\*innen ohne weiteres Einkommen Elterngeld in Höhe des Sockelbetrages von 300,00 Euro. Das Elterngeld wird ab dem Tag der Geburt des Kindes gezahlt. Soweit durch die Krankenkasse Mutterschaftsgeld bezahlt wird, erfolgt eine Anrechnung auf das Elterngeld. Des Weiteren können Sie Kindergeld beantragen (s.o.).

→ **Gibt es finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, die ich beim Stipendiengebenden beantragen kann?**

Hierzu gibt es keine einheitliche Regelung. Jedoch sollten Sie bei Ihrem Stipendiengebenden die Möglichkeit auf Familienzuschlag, Kinderbetreuungspauschale oder vorzeitiges Abrufen von Fördermitteln erfragen!

→ **Gibt es die Möglichkeit, zur Vereinbarkeit von Promotion und Familie das Stipendium zu verlängern?**

Das hängt von der Gesamtsumme der Stipendienbewilligung und dem jeweiligen Stipendiengebenden ab. Bitte fragen Sie dort nach. Die Stabsstelle Gleichstellung der UHH bietet für Studierende mit Kind oder zu pflegenden Angehörigen ein Abschlussstipendium im Rahmen des Gleichstellungsfonds an.

→ **Ist die Geburt eines Kindes stets ein begründeter Anlass für die Verlängerung meines Stipendiums?**

Es muss geklärt werden, woraus das Stipendium bezahlt wird. Elternzeiten sind im Hamburger Nachwuchsfördergesetz (HmbNFG) nicht explizit geregelt. Analog zu einer Krankheit kann während der Mutterschutzzeit das Stipendium in dieser Zeit weitergezahlt bzw. um diese Zeit verlängert werden. Bei Stipendien der Landesgraduiertenförderung nur, falls das Stipendium für diesen Zeitraum unterbrochen wurde (ohne eine Weiterzahlung des Stipendiums). Je nach Art des Stipendiums können Teilzeitstipendien aufgrund von Kinderbetreuung während der Elternzeit möglich sein: die monatliche Stipendienrate verringert sich und dafür wird die Laufzeit verlängert. Bitte fragen Sie bei Ihrem jeweiligen Stipendiengebenden nach.

**Nutzen Sie die Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten rund um den Campus der UHH!**

\* Informationen und Beratungsstellen zur Vereinbarkeit von Promotion & Familie finden Sie auf der **Website des Familienbüros**: <https://www.uni-hamburg.de/familienbuero/wissenschaft-mit-kind.html>

Familienbüro  
Carolin Steinat  
Mittelweg 177, EG, N0062, 20148 Hamburg  
Tel. +49 40 42838-9322  
[familienbuero@uni-hamburg.de](mailto:familienbuero@uni-hamburg.de)  
[www.uni-hamburg.de/familienbuero.html](http://www.uni-hamburg.de/familienbuero.html)

